

Compliance und Kieler Woche

Eine Seefahrt, die ist strafbar...

Was ist Compliance?

Eigentlich ist damit eine Selbstverständlichkeit gemeint, nämlich, darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorschriften in Unternehmen und Behörden eingehalten werden. Das wirft in vielen Bereichen aber rechtlich komplizierte Fragen auf, was dann eben auch im Zusammenhang mit den Regattabegleitfahrten bei der Kieler Woche offen zutage tritt.

Compliance und Kieler Woche: Was müssen Einladende und Eingeladene beachten?

Der Presse war im vergangenen Jahr zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft gegen 57 Gäste einer Regattabegleitfahrt der Kieler Stadtwerke Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme eingeleitet hatte. Der Vorgang hat in Politik, Wirtschaft und Verbänden für erhebliche Unruhe gesorgt. Da half es auch wenig, dass nach Intervention des damaligen Generalstaatsanwalts Gerhard Rex sämtliche Ermittlungsverfahren schnell wieder eingestellt wurden.

Um welche Vorschriften geht es überhaupt?

Bei Amtsträgern kann die Annahme der Einladung eine Vorteilsannahme darstellen, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. In bestimmten Fällen kann es sich sogar um Bestechlichkeit handeln. Das Gesetz sieht dann stets Freiheitsstrafe (von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) vor. Daneben kommen bei Beamten weitere Rechtsfolgen in einem Disziplinarverfahren in Betracht.

Besteht das Problem nur für die Eingeladenen?

Nein, quasi spiegelbildlich zu den genannten Straftatbeständen der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit gibt es auch Strafandrohungen für den Einladenden, nämlich die so genannte Vorteilsgewährung und die Bestechung.

Wer ist Amtsträger?

Amtsträger sind neben Beamten und Richtern alle in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen stehenden Personen. Aber auch, wenn nur im Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden, kann eine Amtsträgereigenschaft vorliegen. Nicht in allen Fällen ist auf den ersten Blick erkennbar, ob zum Beispiel der Geschäftsführer einer kommunalen GmbH oder das Aufsichtsratsmitglied einer Versorgungs-AG unter kommunaler Beteiligung Amtsträger ist.

Aber das wird doch seit Jahrzehnten so gemacht...

Das bedeutet nicht unbedingt, dass es unproblematisch ist, wie ja auch die Ermittlungsverfahren des letzten Jahres zeigen.

Der letzte Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holsteins (z. Zt. ist diese Stelle unbesetzt) hat eine „Handreichung“ ausgegeben, in der für Regattabegleitfahrten wie auch andere Masseneinladungen zur Kieler Woche und Travemünder Woche, zum Schleswig-Holsteinischen Musikfestival und zu ähnlichen Großveranstaltungen konkrete Verhaltensanweisungen an Einladende und Eingeladene gegeben werden.

Was sieht die Handreichung vor?

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Einladungen dann zu unterbleiben haben, wenn der Amtsträger „zur Zeit unmittelbar an Dienstaufübungen in Bezug auf die einladende Firma beteiligt ist“. Leider findet sich jedoch anstelle einer Erklärung des Wörtchens „unmittelbar“ nur ein Beispiel, nämlich, dass es als problematisch angesehen wird, wenn der Amtsträger „gerade über einen Auftrag zu entscheiden hat, über eine behördliche Genehmigung usw.“

Für alle übrigen Fälle wird die Empfehlung gegeben, die Einladung nicht dem Einzuladenden, sondern dem Leiter der entsprechenden Institution zuzusenden, verbunden mit der Bitte um Genehmigung (falls eine solche erforderlich sein sollte) und Weiterleitung an die betreffenden Personen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Einschätzung des ehemaligen Generalstaatsanwalts, dass es für die Ermessensentscheidung des Dienstvorgesetzten keine „Wertgrenze“ gebe, jenseits derer eine Genehmigung von vorne herein unzulässig wäre.

Ist nun alles klar?

Leider nein, denn die Handreichung steht im Widerspruch beispielsweise zu einem Runderlass des Finanzministeriums, der durchaus Wertgrenzen vorsieht und in seinen Erläuterungen auch ausdrücklich Regattabegleitfahrten als mögliche Vorteile im beamten- und strafrechtlich problematischen Sinne ansieht. Hier findet sich sogar die Definition einer Bagatellgrenze, die bereits bei 10,- € überschritten sei.

Besteht die Problematik nur im Zusammenhang mit Amtsträgern?

Nein, auch Beauftragte oder Angestellte jedes Geschäftsbetriebes (Handel, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Dienstleister) können unter gewissen Umständen bestochen werden und auch dies kann eine Strafbarkeit wiederum für beide Seiten nach sich ziehen. Das oben Genannte gilt dann sinngemäß.

Was ist zu tun?

Die Existenz der Handreichung wird sicherlich dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft nicht vorschnell einen Anfangsverdacht bejaht. Trotzdem sollte das Problembewusstsein erhalten bleiben. Höchstmögliche Transparenz verringert das Risiko. Das bedeutet, dass Eingeladene sich an ihre Vorgesetzten wenden und die Teilnahme genehmigen lassen sollten. Einladende sollten dies über die Behörden oder Abteilungsleitung tun. In verbleibenden Zweifelsfällen sollte ein Fachanwalt für Strafrecht, der sich auch im Bereich der Compliance auskennt, hinzugezogen werden.